

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Eine selbständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

BFH, Urt. v. 17.02.2016, X R 26/13, DStR 2016, S. 1359

Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen

Betätigung, sind die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Kalenderjahr abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erle-



© XtravaganT / fotolia.com

digung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Logopäde übte seine Tätigkeit in angemieteten Räumen aus. Die Praxis war 47 km von der Wohnung entfernt, die Fahrzeit von der Wohnung zur Praxis betrug ca. 45 Minuten. In seiner Steuererklärung machte der Logopäde Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte diese Arbeitszimmeraufwendungen nicht an und vertrat die Auffassung, dass in der Praxis noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Das Finanzgericht gab dem Logopäden Recht: Ist wegen der weiten Entfernung und der hohen Fahrzeit einem Selbständigen nicht zuzumuten, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten der Praxis zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen, ist ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € möglich. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die Praxisräume nur eingeschränkt für die Erledigung von Büroarbeiten geeignet waren. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

FG des Landes Sachsen-Anhalt,

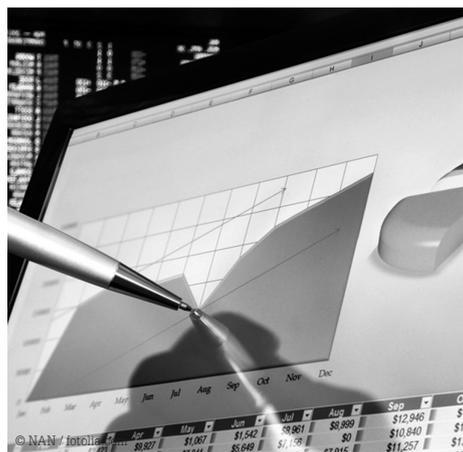
Urt. v. 01.03.2016, 4 K 362/15,

(Revision eingelegt, Az. BFH: III R 9/16)

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume 1 Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten 2 Sofortabzug für ein mehr als 5%iges Disagio 2 Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht 2 Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten 2 Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 laut Finanzgericht nicht verfassungswidrig 3 Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer | <ul style="list-style-type: none"> 3 Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung 3 Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit 3 Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige 4 Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag 4 Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld 4 Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit 4 Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit |
|--|---|

Sofortabzug für ein mehr als 5%iges Disagio



Im Rahmen der Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben im Jahr der Zahlung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Einmalige Zinszahlungen (Disagio oder Agio) eines über mehr als fünf Jahre abgeschlossenen Darlehens sind allerdings über die Darlehenslaufzeit zu verteilen. Das gilt nicht für ein unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossenes Bankdarlehen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist eine Vereinbarung marktüblich, die bei einer Darlehensfestschreibung von mindestens fünf Jahren ein Agio/Disagio von maximal 5% enthält. Demgegenüber lehnt der Bundesfinanzhof die Einhaltung der von der Finanzverwaltung gezogenen 5% Grenze ab. Nach seiner Auffassung ist auch bei höheren Disagios von einer Marktüblichkeit auszugehen, wenn die Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wurde.

§ 11 Abs. 2 EStG

§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG

§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG

BMF, Schr. v. 20.10.2003,

IV C 3 – S-2253a – 48/03, Tz. 15,

BStBl 2003 I, S. 546

BFH, Urt. v. 08.03.2016, IX R 38/14,

DStR 2016, S. 1408

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut entschieden, dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt die Führungs-

holding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen. Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von 7 Millionen € eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils 10.000 US-\$ aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufteilen.

BFH, Urt. v. 06.04.2016, V R 6/14,

DStR 2016, S. 1366, DB 2016, S. 1412

BFH, Urt. v. 19.01.2016, XI R 38/12,

DStR 2016, S. 587, BFH/NV 2016, S. 706

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten



Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung begehrte ein Unternehmen Einsicht in die Steuerakte, die ihm zunächst verwehrt wurde und im Rahmen des Einspruchsverfahrens nur zum Teil gewährt wurde. Im danach folgenden Klageverfahren entschied das Finanzgericht (FG) München, dass es sich um eine behördliche Ermessensentscheidung handele und das Finanzamt nicht verpflichtet sei, Akten oder Aktenteile dem Gericht zu übermitteln, um deren Einsichtnahme im Verfahren gestritten wird. Das Gericht könne eine be-

hördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, ob die Grenze des Ermessens der Behörde überschritten oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde.

Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass in der Abgabenordnung das Verfahrensrecht keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu.

Das FG leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

FG München, Urt. v. 11.05.2016,

3 K 385/13, EFG 2016, S. 1045,

(Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt

Az. BFH: XI B 57/16)

Nachzahlungszinsen von 6% p.a. in 2013 laut Finanzgericht nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6% p.a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige. Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufes nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

FG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2016,

16 K 2976/14, (Revision eingelegt,

Az. BFH: III R 10/16)

Nr. 70.1.2 Satz 2 AEAO zu § 233a AO

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer



Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt, wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:

- Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
- Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.
- Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.
- Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.
- Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.

BMF, Schreiben v. 28.06.2016, IV C 4-S 2223/07/0015:016, BStBl 2016 I, S. 641

Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung

Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Dazu müssen die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. Für eine Verrechnung ist die bloße Einbuchung einer Verpflichtung in Höhe des abzuführenden Gewinns bei der Organgesellschaft und einer gleich hohen Forderung beim Organträger nicht ausreichend. Vielmehr muss es zu einer wirksamen Aufrechnung z. B. mit bestehenden Forderungen kommen. Denn nur eine Aufrechnung steht einer tatsächlichen Zahlung gleich.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG BFH, Beschl. v. 26.04.2016, I B 77/15, BFH/NV 2016, S. 1177

Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit

Auch ein verjährter Pflichtteilsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abzuziehen. Dazu der folgende Fall: Vater und Stiefmutter eines Alleinerben hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Nach dem Tod der letztversterbenden Stiefmutter mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Vaters machte der Erbe den Pflichtteilsanspruch aus diesem Erbfall gegen sich selbst geltend. Den sich da-



nach ergebenden Betrag zog er als Verbindlichkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ab.

Zu Recht, wie das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschieden hat. Das Gericht begründet dies damit, dass eine verjährte Forderung voll wirksam und einklagbar ist. Nur die Einrede der Verjährung bewirkt, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Das Hessische Finanzgericht hatte das anders beurteilt. Beide Fälle liegen zur Revision beim Bundesfinanzhof. Dieser muss abschließend entscheiden.

Schleswig-Holsteinisches FG,

Urt. v. 04.05.2016, 3 K 148/15,

(Revision eingelegt, Az. BFH: II R 17/16),

EFG 2016, S. 1102

§ 214 Abs. 1 BGB

Hessisches FG, Urt. v. 03.11.2015,

1 K 1059/14, (Revision eingelegt,

Az. BFH: II R 1/16), EFG 2016, S. 298

Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

BMF, Schreiben vom 23.05.2016,

IV A 3-S 0324/15/10001/IV A 4-

S S 0324/14/10001, BStBl 2016 I, S. 490

Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag

Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein Finanzgericht (FG) im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) angerufen hat.



Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen.

Mit diesen Leitsätzen hat der BFH die Aussetzung der Vollziehung des Solidaritätszuschlags in einem Einkommensteuerfall 2012 abgelehnt.

Die Anrufung des BVerfG durch ein FG führt nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines auf die vorgelegte Norm gestützten Verwaltungsakts. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aufgrund der Vorlage des FG an das BVerfG überhaupt ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG ergeben können.

Das SolZG ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen und kann somit Geltung beanspruchen bis das BVerfG abweichend entscheidet.

BFH, Beschl. v. 15.06.2016, II B 91/15, DStR 2016, S. 1522

Niedersächsisches FG, Beschl. v. 21.08.2013, 7 K 143/08, DStRE 2014, S. 534

BVerfG, 2 BvL 6/14

Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraus- setzung für den Bezug von Kindergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten im Inland.

Den Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung zur dauernden eigenen Nutzung unterhält. Es setzt voraus, dass:

- die stationären Räume auf Dauer zum Bewohnen geeignet sind,
- es sich um eine den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Inhabers entsprechende Bleibe handelt,
- es sich nicht nur um eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit handelt,
- es sich nicht um eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen handelt,
- die Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt,
- keine Nutzung zu ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Zwecken vorliegt,
- der Berechtigte in den Räumen nicht nur gelegentlich verweilt,
- Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung auf Dauer, etwa sechs Monate im Jahr, zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist dadurch gekennzeichnet, dass die Person mehr als sechs Monate im Inland arbeitet und ihren Inlandsaufenthalt nur kurzfristig für Familienheimfahrten unterbricht.

Inland ist im Wesentlichen das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt im Kindergeldverfahren dem Antragsteller.

§ 62 EStG

§ 8 AO

§ 1 Abs. 1 EStG

FG Hamburg, Urt. v. 12.04.2016, 6 K 138/15

Kein Wegfall der Be- steuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden. In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen.

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf

Welche Eintragungen das Fahrtenbuch im Einzelnen enthalten muss, ist in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu klären.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG

FG Köln, Urt. v. 18.03.2016, 3 K 3735/12, (Nichtzulassungsbeschw. eingel.,

Az. BFH: VIII B 54/16)

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.04.2016, 9 K 1501/15, (iKr.), EFG 2016, S. 1076

Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteils- anspruchs als Nachlass- verbindlichkeit

Auch ein verjährter Pflichtteilsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abzuziehen. Dazu der folgende Fall:

Vater und Stiefmutter eines Alleinerben hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Nach dem Tod der letztversterbenden Stiefmutter mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Vaters machte der Erbe den Pflichtteilsanspruch aus diesem Erbfall gegen sich selbst geltend. Den sich danach ergebenden Betrag zog er als Verbindlichkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ab.

Zu Recht, wie das Schleswig Holsteinische Finanzgericht entschieden hat. Das Gericht begründet dies damit, dass eine verjährte Forderung voll wirksam und einlagbar ist. Nur die Einrede der Verjährung bewirkt, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Das Hessische Finanzgericht hatte das anders beurteilt. Beide Fälle liegen zur Revision beim Bundesfinanzhof. Dieser muss abschließend entscheiden.

Schleswig Holsteinisches FG,

Urt. v. 04.05.2016, 3 K 148/15,

(Rev. eingel., Az. BFH: II R 17/16),

EFG 2016, S. 1102

§ 214 Abs. 1 BGB

Hessisches FG, Urt. v. 03.11.2015,

1 K 1059/14, (Rev. eingel.,

Az. BFH: II R 1/16), EFG 2016, S. 298